

Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom
Präsidenten der TU Braunschweig
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig
Tel. (0531) 391-4111
Telex: 0952526

Redaktion:
Pressestelle der TU
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann
Anne-Margret Rietz
Haus-Tel. 4122/4123

VERTEILER TU 1 (2FACH)

NR. 16

A U S H A N G

7. FEBRUAR 1985

EHRUNGSORDNUNG
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG FÜR DIE
VERLEIHUNG DER WÜRDEN DES
EHRENSENATORS UND DES EHRENBÜRGERS

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat in seiner Sitzung am 16. Januar 1985 die Ehrungsordnung der Technischen Universität Braunschweig für die Verleihung der Würden des Ehrensenators und des Ehrenbürgers gemäß § 8 Abs. 2 der Grundordnung der TU beschlossen. Sie wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht und tritt gemäß ihrem § 7 am 8. Februar 1985 in Kraft.

§ 1

Voraussetzung für die Verleihung der Würde eines Ehrensenators

Die Würde eines Ehrensenators kann Persönlichkeiten verliehen werden, die besondere Verdienste um die Förderung von Forschung und Lehre an der Technischen Universität Braunschweig erworben haben und die mit der Technischen Universität in enger Verbindung stehen.

§ 2

Verfahren für die Verleihung der Würde eines Ehrensenators

- (1) Der Senat behandelt Anregungen der Mitglieder des Senats, die Würde des Ehrensenators zu verleihen, in zwei Lesungen. In der ersten Lesung kann nur beschlossen werden, Stellungnahmen der Fakultäten bzw. Fachbereichsräte der Technischen Universität Braunschweig einzuholen oder der Anregung nicht nachzugehen. Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

- (2) Die Fakultäten bzw. die Fachbereichsräte müssen ihre Stellungnahmen dem Präsidenten zur Vorlage im Senat innerhalb einer Frist von 6 Wochen zuleiten.
- (3) In der zweiten Lesung bedarf die Beschlußfassung für die Verleihung der Würde eines Ehrensenators der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Die Abstimmung erfolgt schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln.
- (4) Der Präsident vollzieht die Verleihung der Würde eines Ehrensenators durch Überreichen einer von ihm ausgefertigten Urkunde und einer Ehrenkette.

§ 3

Voraussetzung für die Verleihung der Würde eines Ehrenbürgers

Die Würde eines Ehrenbürgers kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um die Technische Universität Braunschweig verdient gemacht haben.

§ 4

Verfahren für die Verleihung der Würde eines Ehrenbürgers

- (1) Der Senat behandelt Anregungen der Mitglieder des Senats, die Würde des Ehrenbürgers zu verleihen, in zwei Lesungen. In der ersten Lesung kann nur beschlossen werden, der Anregung nachzugehen oder ihr nicht nachzugehen. § 2 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Zwischen der ersten und der zweiten Lesung soll mindestens eine Frist von 4 Wochen liegen.
- (2) In der zweiten Lesung bedarf die Beschlußfassung für die Verleihung der Würde eines Ehrenbürgers der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Die Abstimmung erfolgt schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln.
- (3) Der Präsident vollzieht die Verleihung der Würde eines Ehrenbürgers durch Überreichen einer von ihm ausgefertigten Urkunde und einer Ehrenmedaille.

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Verfahren nach dieser Ordnung sind vertraulich durchzuführen; insbesondere darf die Persönlichkeit, deren Ehrung beabsichtigt ist, nicht vor Abschluß des Verfahrens unterrichtet werden.
- (2) Ehrungen nach dieser Ordnung sollen Personen, die der Technischen Universität Braunschweig angehören, nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Lehrbeauftragte und Honorarprofessoren.

§ 6

Entziehung

Die Würde eines Ehrensensors und Ehrenbürgers kann durch den Senat entzogen werden, wenn der Geehrte durch sein Verhalten sich der Ehrung als unwürdig erweist. Ein solcher Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung sowie Änderungen oder Ergänzungen treten nach Beschlußfassung durch den Senat der Technischen Universität Braunschweig am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Braunschweig" in Kraft.